



gerichts befand sich der Angeklagte, der am Tattag alkoholisiert war, am 13. September 2009 vor dem Schützenheim in [REDACTED]. Dort kam es zunächst zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen dem Geschädigten M [REDACTED] und der Zeugin K [REDACTED] einer guten Freundin des Angeklagten. Dem voraus gingen Anbändelungsversuche des Geschädigten M [REDACTED] mit der Zeugin K [REDACTED]. Der Angeklagte kam der Zeugin K [REDACTED] dann zu Hilfe und erhielt vom Geschädigten M [REDACTED] zunächst einen Schlag mit der Faust ins Gesicht, so dass seine Brille herunter fiel und ein Glas zerstört wurde. Der Angeklagte – so das Amtsgericht weiter – befürchtete weitere Schläge seitens des Geschädigten und schlug, um dem zuvor zu kommen, dem Geschädigten mit der Faust ins Gesicht, wie es im Urteil heißt „ohne rechtfertigenden Grund“. Der Zeuge M [REDACTED] erlitt dadurch Nasenbluten sowie eine Prellung an der Nasenwurzel.

Das Amtsgericht hat dies als – einfache – Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB gewertet. Einen Rechtfertigungsgrund für den Angeklagten hat es nicht gesehen.

## II.

Die Revision ist als Sprungrevision zulässig.

Der Angeklagte hat insbesondere die Revision wirksam eingelegt. Die Tatsache, dass er sein Rechtsmittel ursprünglich im Schriftsatz vom 2. Juni 2010 als Berufung bezeichnet hat, schadet in diesem Zusammenhang nicht. Der Rechtsmittelführer braucht erst nach Zustellung des Urteils und innerhalb der dadurch in Lauf gesetzten Revisionsbegründungsfrist die Wahl zu treffen, ob das eingelegte Rechtsmittel eine Berufung oder Revision sein soll. (BGH, Beschluss v. 19. März 1974, 5 StR 12/74, veröffentlicht in BGHSt 25, 321, 324; Meyer-Goßner, StPO 53. Aufl., § 335, Rz. 3 und 9). Dieses Wahlrecht verliert er auch nicht, wenn er bereits vorher das Rechtsmittel anders bezeichnet hatte. Etwas anderes gilt nur dann, wenn er bei Einlegung des Rechtsmittels zweifelsfrei zu erkennen gibt, dass er anstelle des an sich zulässigen Rechtsmittels ein anderes Rechtsmittel unter Verzicht auf das auch zulässige Rechtsmittel wählt. In diesem Fall gebietet es die Rechtssicherheit, ihm einen späteren Übergang auf das andere Rechtsmittel zu versagen (OLG Düsseldorf, Beschluss

vom 17. August 1995, 5 Ss 289/95 – 89/95 I, zitiert bei juris). Ein solcher ausdrücklicher Verzicht auf das Rechtsmittel der Revision ist in dem Schriftsatz vom 2. Juni 2010 nicht zu erblicken. Der am 17. Juni 2010 innerhalb der gemäß § 345 Abs. 1 StPO maßgeblichen Begründungsfrist erklärte Übergang zum Rechtsmittel der Revision ist daher wirksam.

Die Revision hat mit der allgemeinen Sacherüge – vorläufig - Erfolg. Wie beantragt ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Bad Segeberg zurückzuverweisen.

Die Feststellungen des angefochtenen Urteils tragen den Schuldspruch wegen einer vorsätzlichen Körperverletzung nicht. Der vom Tatgericht festgestellte Sachverhalt muss so beschaffen sein, dass er dem Revisionsgericht die rechtliche Überprüfung ermöglicht. Ist die Darstellung unklar, widersprüchlich oder ersichtlich nicht vollständig, leidet das Urteil einem zu seiner Aufhebung führenden Mangel, weil die richtige Rechtsanwendung und ihre Prüfung durch das Revisionsgericht stets einen vollständigen, eindeutigen und widerspruchsfreien Sachverhalt im angefochtenen Urteil erfordert (BGH, Beschl. vom 7. Juli 2010, 2 StR 100/10, zitiert nach juris; Meyer-Goßner, § 337, Rn. 21). Diesen Anforderungen genügt das angefochtene Urteil nicht. Nach den Feststellungen des Amtsgerichts befürchtete der Angeklagte weitere Schläge seitens des Geschädigten M■■■■ der ihn bereits zuvor geschlagen hatte. Um diesem zuvor zu kommen, schlug der Angeklagte dem Zeugen M■■■■ mit der Faust ins Gesicht. Zu der Frage, wie das Amtsgericht unter diesen Umständen zu der Annahme gelangt ist, der Angeklagte habe den Schlag ohne rechtfertigenden Anlass geführt, finden sich im angefochtenen Urteil keine Angaben. Die Bewertung des Amtsgerichts, es hätten keine rechtfertigenden Umstände vorgelegen, legt zwar nahe, dass das Amtsgericht von einer solchen Sachlage ausgegangen sein mag. Es finden sich jedoch keine Feststellungen im Urteil die diesen Schluss begründen. Darüber hinaus ist dem Revisionsgericht die Subsumtion, es hätten keine rechtfertigenden Umstände vorgelegen, aufgrund der im Urteil geschilderten Tatsachen nicht möglich. Denn es bleibt vorliegend offen, ob tatsächlich ein weiterer Schlag des Zeugen M■■■■ unmittelbar drohte, was zur Folge gehabt hätte, dass die Tat des Angeklagten als Notwehrhandlung gemäß § 32 StGB gerechtfertigt gewesen wäre oder,

dass der Angeklagte zumindest währte, dass ein solcher Angriff unmittelbar bevorstand.

Gemäß § 349 Abs. 4 StPO ist die Sache danach antragsgemäß zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Bad Segeberg, das auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben wird, zurückzuverweisen.

Dr. Probst  
Vors. Richter am OLG

Blöcher  
Richter am OLG

Dr. Feist  
Richter am AG



Ausgefertigt:  
Schleswig, den 6. Oktober 2010  
*NP*  
(Nowak), Justizangestellte  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Oberlandesgerichts